

Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Grundsätze

B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Ehrungen
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

C. BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

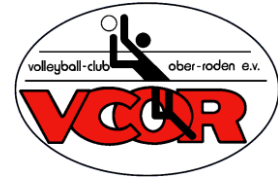
- § 6 Beiträge und Gebühren
- § 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Haftung

D. DIE VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

- § 9 Die Vereinsorgane
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Der geschäftsführende Vorstand
- § 12 Rechnungsprüfer

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- § 13 Ordnungen und Richtlinien
- § 14 Auflösung des Vereins



A. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahre 1974 gegründete Verein führt den Namen

„Volleyball-Club Ober-Roden" (kurz: VCOR).

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V.".

2. Er hat seinen Sitz in Rödermark.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. 4. bis zum 31. 3. des darauffolgenden Jahres.
4. Die Vereinsfarben sind weiß/rot.

§ 2

Zweck und Grundsätze

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
2. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
3. Der Verein gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit Volleyball zu spielen.
4. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Breiten- und Leistungs-Volleyball, die sportliche Freizeitgestaltung durch Volleyball, die Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen ab 8 Jahren, die internationale Begegnung durch Volleyball.
5. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
2. Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird gültig, wenn der geschäftsführende Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Bei Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.
3. Die Mindest-Mitgliedsdauer beträgt ein halbes Jahr.

§ 4

Ehrungen

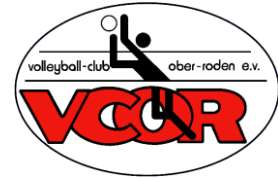
1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Ehrenmitglieder werden durch den Hauptvorstand mit 4/5 Mehrheit vorgeschlagen und ernannt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft kann befristet werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.



2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an den Vorstand jeweils zum 1.4. oder 1.10., sofern die Mindest-Mitgliedsdauer von einem halben Jahr bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet darüber in geheimer Abstimmung mit 3/5 (60%) Mehrheit. Die Abstimmung wird nur dann durchgeführt, wenn 4/5 (80%) der Vorstandsmitglieder anwesend sind, andernfalls erfolgt eine zweite Vorstandssitzung. Hier genügen dann mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
 - c) wenn ein Mitglied die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist, missachtet. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Dem betreffenden Mitglied ist in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands vor Abstimmung Gelegenheit zu geben, zur Sache Stellung zu nehmen. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss innerhalb von 2 Wochen schriftlich zuzustellen unter Angabe der Gründe, die den Ausschluss veranlasst haben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss Beschwerde an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn sie schriftlich innerhalb von 2 Wochen, beginnend mit der Zustellung des Ausschlusschreibens, eingereicht wird. Über den Grund des Ausschlusses ist der Rechtsweg unzulässig. Die Beschwerde kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verworfen werden.



C. BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 6

Beiträge und Gebühren

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für die Benutzung bestimmter Sportstätten können Zusatzbeiträge, für zusätzliche Kurse Kursgebühren erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitglieds-Grundbeiträge, Aufnahme- und Kursgebühren werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
3. Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge. Die Bezahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren jeweils am Anfang eines Vereins-Halbjahres.
4. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Auch ein Zurückbehaltungsrecht ist unzulässig.
5. Mitgliedern, die in Not sind, können die Beiträge vom geschäftsführenden Vorstand gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
6. Die Rückerstattung von Beiträgen oder Kursgebühren bei vom Verein nicht zu vertretenden Ausfällen von Übungsstunden oder Kursen ist nicht möglich.

§ 7

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

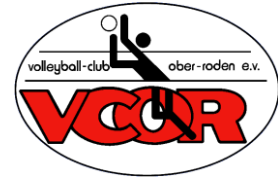
1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts, in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Mitglieder im Alter bis zu 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Für die Mitglieder sind die Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder den vom Vorstand bestimmten Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei Wettkämpfen und öffentlichem Auftreten vorgeschriebene Vereinskleidung bzw. Wettkampfkleidung zu beschaffen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
8. Jeder Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung ist möglichst umgehend dem Vorstand mitzuteilen.



§ 8

Haftung

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Ausübung des Volleyballsports oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des Landessportbundes.
2. Für Schäden, die ein Mitglied dem Verein schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied bzw. die Erziehungsberechtigten.



D. DIE VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 9

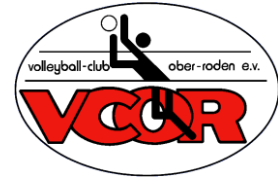
Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - d) Wahl und Amtsenthebung des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom geschäftsführenden Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
 - f) Änderung des Vereinszwecks.
 - g) Veräußerung von Vereinseigentum über EURO 5.000,-- im Einzelfall.
 - h) Vorhaben, die für ein Einzelobjekt Fremdkapital oder dingliche Belastungen in Höhe ab EURO 5.000,- erfordern.
 - i) Satzungsänderungen.
 - j) Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorstand können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu sind sie verpflichtet, wenn ein vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossenes Mitglied gegen den Ausschluss Beschwerde einlegt, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von 10 Prozent aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
 - b) Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
 - c) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
 - d) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.



3. Beschlussfähigkeit und Mehrheiten:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- a) Die Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- b) Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- c) Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja- noch als Neinstimmen gezählt.

4. Vorschriften für Mitgliederversammlungen:

- a) Im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.
- b) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, einberufen.
- c) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- d) Über die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand

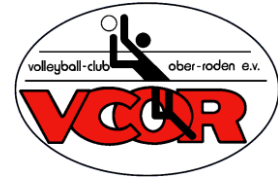
1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und kann durch Abstimmung durch die Mitgliederversammlung erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder wählen jährlich aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Jährlich wird mindestens ein Vorstandsmitglied gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der zweijährigen Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam im Sinne des § 26 Abs.2 BGB.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.



§ 12

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Jährlich wird ein Prüfer gewählt. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Führung der Kasse sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem geschäftsführenden Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.



E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13

Ordnungen und Richtlinien

1. Zur Regelung von internen Abläufen kann der Verein Ordnungen und Richtlinien zu bestimmten Bereichen erlassen.
2. Der Verein regelt alle seine Angelegenheiten eigenständig im Rahmen dieser Satzung und verabschiedeter Ordnungen und Richtlinien, soweit dies nicht übergeordneten Gesetzen, Satzungen und Ordnungen vorbehalten ist. Satzungen und Ordnungen des Vereins, sowie Beschlüsse die er im Rahmen seiner Zuständigkeit fasst, sind für alle Mitglieder, Organe und Amtsträger verbindlich.
3. Ordnungen und Richtlinien werden durch Beschluss des Vorstandes erstellt, geändert oder als nicht mehr zutreffend oder erforderlich gelöscht. Die auf den Beschluss folgende Mitgliederversammlung berät die Entscheidungen und verabschiedet sie abschließend mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, dann fällt sein in diesem Zeitpunkt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa vorhandenes Vermögen dem Landessportbund Hessen e.V. zu, mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Der Verein kann nur mit einer 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Mit Inkraftsetzung dieser Satzung ist die seitherige Vereinssatzung außer Kraft gesetzt.

Rödermark, Juni 2025